

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Rieser
Gesamt Nr. 20.

Amtsblatt

Verlagsort: Bregg 2100
Gesamt Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 71.

Dienstag, 26. März 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung an Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Verwilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Gräßler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schönel, Rieser; für Anzeigenbetrieb: Wilhelm Dietrich, Rieser.

Bekanntmachung

Nr. M. 8/1. 18. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Verbleib von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6^a) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5^a) der Bekanntmachung über Auskunfts- und Meldepflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Behörden beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. 1/3. 17. R. R. A. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze), übertragen worden ist.

Die Metall-Probieranstalt hat das Einspruchsrecht gegen Anordnungen der beauftragten Behörden und die Entscheidung in strittigen Fällen, die sich bei Ausführung der Bekanntmachung zwischen den Betroffenen und den beauftragten Behörden ergeben.

Betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:
alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 3).

Demgemäß fällt auch der kirchliche, kirchliche, kommunale, Reichs- oder Staatsbesitz unter diese Bekanntmachung.

Betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

a) die unten aufgeführten, aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn bestehenden Gegenstände.

Reihe I.

1. Ablagen für Kleider.
2. Uhrengehäuse, Uhrenteller und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
3. Aushängeschilder und Wahrzeichen der Handwerker und Geschäfte: Becken der Barbier, Brezeln, Brillen, Butterfugeln, Gattschloßschlüssel, Handschuhe, Hüte, Kessel der Kupferkessel, Öperngläser, Schirme, Schlächterbälen, Schlüssel, Schuhmarken, Stiefel, Warenzeichen, Zuckerhüte.
4. Befestigungen der Heizkörper von Zentralheizungsanlagen.
5. Briefbeschwerer, ladungsmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht.
6. Briefkasten, Briefkästen, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen ersetzt.
7. Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen und Namenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.
8. Fensterverkleidungen.
9. Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummiwaren, ferner solche zur Bereitung von Speiseeis, Zuckerwaren u. dgl.
10. Garderobenbänke, Hutbänke, Mantelbänke, Abfallständer, Kuffen und Tafeln für Tische (s. T. für Stammtische, in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw., mit und ohne Aufschrift), Uhrenteller, Bierglasunterfasse, Brotkörbe, Plattenunterfasse, Streichholzständer, Spielsteller, Zigarrenablagen (auch in Kaminen, Klublokale, Pensionaten, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kantinen und ähnlichen Betrieben).
12. Gardinen, Portieren und Vorhanggehör: Stangen und Stangenhalter, Stangenendknöpfe, Schnurknöpfe und -ausseten, Spannen, Träger, Klettchen. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhanggehör allgemein.
13. Gegenstände der Schaufensterverdecoration und Geschäftsaufstattung, auch Zubehörteile dazu: Abwiegeschalen, Aufschraubösen, Arme für Gasplatten, Vellhalter, Wälzenpögen, Deckel (von Standgläsern, Kaffeemühlen u. dgl.), Deckelhalter, Dekorationsränder, Dekorationsbänder, -schalen, -bänke, Drahtbänder, Fleischgabeln, Fleischgerüste, Fleischstangen und Fleischschienen, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gekelle aller Art, Glasglühkonsole, Handkutschstifte, Ofen aller Art, Oefen aller Art, Putzarme, Hutbänder, Kaffeemühlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenbänder, Konfektständer, -körbe und -schalen, Kreuzhaken, Ladentischgehäuse, Ladentischkonsolen, Mäntel für Schmalz- und Tafelgeschüssel, Marmorplattenhalter, Backblechhalter, Rahmen aller Art, Schaufenstergehäuse nebst Zubehör, Schlangengeräte, Schirmhalter und Schirmbänke, Ständer und Stützen aller Art, Stecknadelbänke, Stockhalter und Stockbänke, Träger aller Art, Verkaufsapparate und Verkaufsbehälter für Kaffee, Kakao, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandkonsolen, Würgergerüste, Würgerstangen, Zählplatten, Zigarrenablagen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überfenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsblätter oder die Besichtigung oder Unterzeichnung der Betriebsanordnungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.

26. Nr.

14. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern, von Zugvorrichtungen an Spülmaschinen in Aborten.
15. Gitter für Handtücher, Toilettenpapier, Schwämme und Seife, letztere in Schalen und Kettenform, einschließlich der Ketten dazu.
16. Röhren jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleumlampen auch im Haushalt.
17. Regenbeschützer, abnehmbare und anhängbare, mit Klettchen und Unterlagen, von Klavieren und Flügeln.
18. Röhren von Rohrvorpressen, festgeschraubte, nicht ausgetretete.
19. Marken aller Art, Arbeiterkontrollmarken, Viermarken, Gardecobenmarken, Spiel- und Zahlmarken, Schlüsselmarken, Flaschen- und Schlüsselzeichen.
20. Namen-, Firmen- und Beschriftungsschilder. Ausgenommen sind Leistungsschilder an Maschinen, Schilder und Schrifttafeln an Denkmälern und Grabstätten, Bauinschriften mit denkmälerartigem Charakter, Schilder von weniger als 250 qcm Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln hergestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind.
21. Bekleidungsgegenstände ohne Ausnahme; Uhrengehäuse, Briefbeschwerer, Brieföffner, Feuerzeuge, Fächer, Kalendergehäuse, Schreibzeuggerätschaften usw.
22. Schmutzabstreifer.
23. Ständer für Garderobe, für Schirme, für Leitungen.
24. Stohlecke, Sockel- und Schonerbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentischen und Schankbänken, an Säulen und Pfeilern.
25. Treppenhänferrangen, Treppenhänferrangendknöpfe.
26. Türknöpfe.
27. Unterfasse von Kleiderablagen, von Kleider- und Schirmhängern, sowie von Möbeln.
28. Wäschekörbe und Wäschebänke.
29. Bierat, Bierknöpfe, Bierfugeln, Bierpögen, aufgeschraubte, aufgesteckte oder verstiftete an Gittern, Geländern, eisernen und hölzernen Garderobenbänken, an Garderobenablagen, an Garderobenhängern, an Garderobengeräten, an Schirmhängern und an Leitungsständern; Bieraufsätze, auch Adler, Kronen an Säulenwagen, soweit sie nicht zum Tragen des Bierglases erforderlich sind, ferner Ausstattungsgegenstände an Geschirren von Jungtieren, soweit diese Teile nicht zum Gebrauch notwendig sind.
30. Bierhaken, figurliche und ornamentale, an und auf Gebäuden in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in nicht öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Gruppen, Vasen, Obelisken, Brunnen, Reliefs, Epitaphien, Wappen). Ausgenommen sind Gegenstände der genannten Art an Grabstätten, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in öffentlichen Gärten, Parks usw.

26. Nr.

Reihe II

31. Arme, Ausleger und Träger für Lampen und Laternen am Fensterrahmen von Gebäuden.
32. Barriereklappen aller Art, nebst Wölkern und Stützen, Anhängen, Klettchen, Bier- räten und Bieringen.
33. Befestigungen, innere und äußere (nicht Tragkonstruktionen):
a) von Fenstern, von Schaufelstern, von Schaufelstern, von Vitrinen und von Aus- stellerrahmen;
b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfang- türnen, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen, Türstößfüllungen);
c) von Rahmenhaltern, von Fahrstuhlablagen, von Fahrstuhlumwechslungen und von Telefonablagen;
d) von Pfeilern und Füllungen, von Schanktischen, von Schankbänken, von Anrichten, von Ladentischen, von Tischen u. dgl.;
e) von Pfeilern und Füllungen an Balkons und an Fassaden, soweit sie nicht einge- mauert sind.
34. Brauseköpfe (s. auch Abs. Nr. 48) einschließlich Steigeröhre von Bädern, Baderöfen und Badewannen in Haushaltungen.
35. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch Abs. Nr. 49), die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
36. Filterrahmen, Filterrohre und Filterseile in Rahmenfiltern, Schalenfiltern, Trommel- filtern und ähnlichen Filtrationsanlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
37. Füllungen und Handflächen von Geländern und Balkongittern.
38. Geländer, Griffe und Gitter (s. auch Abs. Nr. 50) an Balkons, an Fassaden, an Fenstern, in Gängen, in Warteräumen, an Badewannen und Bädern, auch frei- stehende, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statt- haft ist.
39. Handwasserbunnen, stillgelegte oder ausgebaute, nebst angehörigen Brunnenrohren, Brunnenventilen, Kolbenstiefeln und Rohrleitungen dazu.
40. Rohrleitungen, Reduzierventile und andere Vorrichtungen an Ausgussapparaten für Bier, Selterswasser, Limonaden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
41. Treppenhänferrangen und Geländer (s. auch Abs. Nr. 54): Gitter und Endigungen dazu; Ringe und sonstige Zubehör für Treppenseile, alles, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.
42. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen nebst Zubehör (s. auch Abs. Nr. 55), soweit sie nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahr- stuhltüren. Ausgenommen sind Knöpfe, Griffe usw., deren Griffteile nicht voll- ständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
43. Ventilationsklappen, Luftgitter.

26. Nr.

Reihe III

44. Gewichte von 20 g Stüchgewicht und darüber. Ausgenommen sind Normalgewichte zum Zwecke der Eichung, Präzisionsgewichte für wissenschaftliche und technische Zwecke in Apotheken, bei Behörden, in staatlichen Instituten, in technischen Ver- trieben, bei Banken, Goldankaufstellen, Münzstellen und Juwelieren.
45. Pöhlmaße (Waggefäße, auch Meßkannen genannt).
46. Tropfbleche und sonstige lose Teile von Schanktischen, von Schank- bänken, von Ladentischen, von Tischen u. dgl.
47. Viehstollen.

26. Nr.

Reihe IV

48. Brauseköpfe (s. auch Abs. Nr. 34) von Badeeinrichtungen in Badeanstalten, Kranken- häusern, gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, jedoch nicht die Zu- leitungsrohre.
49. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch Abs. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen, und Griffe von Wasch- kübeln.
50. Geländer, Griffe und Gitter an Balkons, an Fassaden, an Fenstern, auf Treppen, in Gängen, in Warteräumen, auch freistehende, wenn sie zum Schutze von Personen unerlässlich sind und somit nicht unter Abs. Nr. 38 fallen.
51. Markierungsbüchse, wie Windentasten, Wehänge und Dächer.
52. Schankstangen und Schankgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche an Fahrstuhlwagen, an Schaufenstern, an Ladentischen, an Drehtüren, an Windfangtüren, an Fahrstuhlwagen.
53. Tore und Gittertüren.
54. Treppenhänferrangen und Geländer; Gitter und Endigungen dazu; Ringe und